

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 101.1

Reglement über das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs ZH

vom 23. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Zuständigkeit	4
II. Besondere Bestimmungen	4
Art. 4 Deutschkenntnisse	4
Art. 5 Grundkenntnistest (Staatskunde)	4
III. Gebühren	5
Art. 6 Gebühren	5
VI. Schlussbestimmungen	5
Art. 7 Inkrafttreten	5

	Der Gemeinderat, gestützt auf die kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 und Art. 20 der Gemeindeordnung (GO) vom 28. Februar 2016, beschliesst:
	I. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Gegenstand
Gegenstand	Dieses Reglement konkretisiert die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts und regelt das Ehrenbürgerrecht.
	Art. 2 Geltungsbereich
Geltungsbereich	Dieses Reglement gilt für Personen, welche dem Gemeindeamt des Kantons Zürich ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung stellen. Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlasse.
	Art. 3 Zuständigkeit
Zuständigkeit	Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.
	II. Besondere Bestimmungen
	Art. 4 Deutschkenntnisse
Deutschkenntnisse	Bewerbende, welche den kantonalen Deutschttest im Einbürgerungsverfahren (KDE) absolvieren müssen, weisen den Nachweis über dessen Bestehen zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch ein. Die Anmeldung zum Deutschttest erfolgt über die Präsidialabteilung
	Art. 5 Grundkenntnistest (Staatskunde)
Grundkenntnistest	Die schriftlichen Grundkenntnisse der Bewerbenden der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde werden durch eine externe Institution geprüft. Die Mindestanforderungen sind erfüllt, wenn 60 % der Aufgaben der Standortbestimmung richtig gelöst wurden.
	Die Kenntnisse über die lokalen Gegebenheiten werden im Einbürgerungsgespräch, anhand eines standardisierten Fragebogens, durch den Gemeinderat geprüft.

	Die Anmeldung zum Grundkenntnistest erfolgt über die Präsidialabteilung.
	III. Gebühren
	Art. 6 Gebühren
Gebühren	Die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren regelt die kommunale Gebührenverordnung. Die Gebühren für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen werden im kommunalen Gebührentarif festgesetzt.
	VI. Schlussbestimmungen
	Art. 7 Inkrafttreten
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 23. April 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird die Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs ZH vom 11. Dezember 2014 aufgehoben. Vom Gemeinderat genehmigt am 23. April 2018 (GRB Nr. 89)

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch